

UniReport

Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Satzung zur Durchführung von Berufungsverfahren an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Genehmigt gemäß Beschluss des Präsidiums vom 30.08.2016, des Senats vom 21.09.2016 und des Hochschulrats vom 18.10.2016.

Präambel

Die Goethe-Universität ist bestrebt, als Forschungs- und Lehruniversität eine führende Position einzunehmen. Um dieses Ziel zu erreichen, muss sie herausragende akademische Forscher/innen und Lehrer/innen gewinnen. Das Berufungsverfahren ist daher mit dem Ziel fortzuentwickeln, die Qualität der Berufungen weiter zu steigern, die Verfahrenstransparenz und -geschwindigkeit zu erhöhen und die Konkurrenzfähigkeit der Goethe-Universität im internationalen Wettbewerb um die Rekrutierung der besten Wissenschaftler/innen aus aller Welt zu stärken.

§ 1 Vorbereitung der Besetzung von Professuren

(1) Zur Vorbereitung der Besetzung von Professuren stimmen Fachbereich und Präsidium, typischerweise im Rahmen einer Zielvereinbarung, eine Berufungsplanung ab. Dabei werden die strategische Entwicklung der Universität wie auch des Fachbereichs einschließlich Strukturplänen und Zielvereinbarungen, die potentielle Verfügbarkeit qualifizierter Bewerber/innen sowie die Haushaltssituation des Fachbereichs berücksichtigt und der Zeitpunkt der angestrebten Besetzung festgelegt.

(2) Bestandteil der Berufungsplanung ist die Aufgabenbeschreibung der Professur mit Angabe eventuell fachbereichsübergreifender oder außeruniversitärer Kooperationen. Der Fachbereich stellt die Bedeutung der Professur für Fachbereichsschwerpunkte, für universitäre Schwerpunkte oder Exzellenznetzwerke in der Forschung, für Studienprogramme, für die Weiterbildung oder für die Mitwirkung in Graduiertenschulen sowie ggf. für die Lehrerbildung dar. Sofern der Klinikumsvorstand im Bereich der klinischen Medizin eine Stellungnahme zu Maßnahmen der Struktur- und Entwicklungsplanung bzw. zur Ausschreibung der Professur beschlossen hat, ist diese zu berücksichtigen.

§ 2 Antrag auf Ausschreibung

(1) Spätestens ein Jahr vor dem vorgesehenen Besetzungszeitpunkt legt der Fachbereich dem Präsidium unter Hinweis auf die Berufungsplanung des Fachbereichs den Antrag auf Ausschreibung vor. Dem Antrag wird im Regelfall der Vorschlag zur Besetzung der Berufungskommission beigelegt.

(2) Der Fachbereich legt im Antrag die aus Fachbereichsressourcen zur Verfügung gestellte Ausstattung der Stelle dar und konkretisiert die gewünschte Neu- oder Ergänzungsausstattung. Parallel zum Ausschreibungsantrag erörtert der Fachbereich mit dem Präsidium, welches Budget für die Neubesetzung der Stelle zur Verfügung steht. Soll eine Qualifikationsprofessur (W1) ohne Entwicklungszusage ausgeschrieben werden (vgl. § 64 (5) HHG), so ist dies zu begründen.

(3) Dem Antrag wird ein Strukturdatenblatt (Ausstattungsbogen)

beigelegt, das detaillierte Angaben über zugeordnete Stellen (wissenschaftliche und administrativ-technische Mitarbeiter/innen), Zugriff auf Werkstätten, PC-Cluster u. ä., Räume, Inventar von Geräten, DV-Ausstattung etc. enthält.

(4) Die Professur ist öffentlich und im Regelfall international auszusprechen. Dem Antrag auf Ausschreibung wird der in deutscher und im Regelfall in englischer Sprache verfasste Ausschreibungstext beigelegt, der folgende Angaben enthält:

(a) die Wertigkeit der Ausschreibung entsprechend W1, W2 oder W3;

(b) die Denomination der Professur;

(c) die Angabe formaler Voraussetzungen, wie akademische Bezeichnungen und/oder Äquivalenzen, Promotion bzw. äquivalente und zusätzliche wissenschaftliche Leistungen;

(d) bei Stellen, die in erheblichem Maße an der Lehrerbildung beteiligt sind, ein mit der Akademie für Bildungsforschung und Lehrerbildung (ABL) abgestimmter Zusatz;

(e) ggf. den Hinweis auf die Notwendigkeit von Angaben zu schulpraktischen Erfahrungen, die in der Regel durch schulische Lehrstätigkeit belegt werden, aber in Ausnahmefällen auch durch empirische Schul- und Unterrichtsforschungen nachgewiesen werden können;

(f) bei der Ausschreibung einer zunächst befristeten Stelle ggf. den Hinweis auf Umwandlungs- oder Entfristungsmöglichkeiten bzw. Tenure Track-Optionen.

(5) Der Antrag auf Ausschreibung wird vom Fachbereich zugleich der Gleichstellungsbeauftragten der Universität vorgelegt. Diese nimmt innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen schriftlich Stellung; nach Ablauf der Frist gilt die Zustimmung auch ohne Stellungnahme als erteilt.

(6) Der Fachbereich leitet den Antrag an die ABL weiter, soweit das Lehramt betroffen ist. Die ABL nimmt innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen schriftlich Stellung; nach Ablauf der Frist gilt die Zustimmung auch ohne Stellungnahme als erteilt.

(7) Der Senat wird über die Ausschreibung informiert.

(8) Der Ausschreibungstext bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

(9) Die Ausschreibung wird in Abstimmung mit dem Fachbereich zentral veranlasst. Es gilt eine Bewerbungsfrist von mindestens drei Wochen. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

(10) Die Regelungen in § 2 finden auf den Fachbereich Medizin nur insoweit Anwendung, als keine abweichenden Regelungen in § 15 getroffen werden.

§ 3 Berufungskommission

(1) Zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags setzt das Dekanat nach Stellungnahme des Senats und im Einvernehmen mit der Präsidentin/dem Präsidenten eine Berufungskommission ein, der auch Mitglieder aus anderen Fachbereichen und auswärtige Mitglieder angehören; das Dekanat entscheidet im Einvernehmen mit der Präsidentin/dem Präsidenten, welche Mitglieder der Berufungskommission stimmberechtigt oder beratend mitwirken, und schlägt den Vorsitz aus der Gruppe der Professor/innen vor. Für die Arbeit von Berufungskommissionen gilt die Geschäftsordnung für die Gremien der Goethe-Universität in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Schriftliche Stellungnahmen sind zulässig.

(2) Die Berufungskommission setzt sich aus mindestens 5 Professor/innen, 2 wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und 2 Studierenden zusammen. Bei der Besetzung klinischer Professuren im Fachbereich Medizin wirkt der Klinikumsvor-

stand beratend mit. Auf Antrag des Dekanats kann die Kommission mit Zustimmung des Senats anders zusammengesetzt werden. Bei einer Erhöhung der Anzahl der Kommissionsmitglieder gemäß Satz 1 ist bei den stimmberechtigten Mitgliedern die Verhältnismäßigkeit der Statusgruppen zu berücksichtigen (mögliche Konstellationen sind 5:2:2 bzw. 6:2:2 bzw. 7:3:3).

(3) Unter den stimmberechtigten Mitgliedern der Berufungskommission soll Parität zwischen Frauen und Männern bestehen; dabei sollen mindestens zwei Wissenschaftlerinnen vertreten sein, von denen mindestens eine Professorin sein soll.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität ist beratendes Mitglied der Berufungskommission. Sie hat Akteneinsicht und erhält die Sitzungsunterlagen. Sie kann sich durch die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs oder durch ein Mitglied der Frauenvertretung vertreten lassen.

(5) Bei der ABL ist die Zustimmung zu einem Vorschlag für ein stimmberechtigtes Mitglied einzuholen, sofern die zu besetzende Professur in erheblichem Maße an der Lehrerbildung beteiligt ist. Die/Der Vorgeschlagene kann auch ein auswärtiges Mitglied sein.

(6) Änderungen in der Zusammensetzung der Berufungskommission im Laufe des Verfahrens werden dem Senat zur Stellungnahme vorgelegt.

(7) Beschlüsse, die während des Verfahrens mit einer professoralen Minderheit gefasst werden, können nach Wiederaufnahme der Mitgliedschaft oder Aufnahme neuer professoraler Mitglieder bestätigt und damit geheilt werden. Spätestens für die Schlussabstimmung über den Listenvorschlag ist die Stimmenmehrheit der Professor/inn/engruppe sicherzustellen.

§ 4 Befangenheit von Mitgliedern der Berufungskommission und von Gutachter/innen

Die nachfolgenden Befangenheitsregeln finden auf alle am Berufungsverfahren beteiligten Personen Anwendung. Sie orientieren sich an der DFG-Rahmengeschäftsordnung.

(1) Nach Eingang der Bewerbungen ist von der Berufungskommission zu prüfen, ob bei einem oder mehreren ihrer Mitglieder der Anschein der Befangenheit gegeben ist.

(2) Der Anschein der Befangenheit ist begründet, wenn Zweifel an der Unparteilichkeit der fachlichen Bewertungen des Mitglieds bestehen.

(3) Umstände, die den Anschein der Befangenheit begründen, können auf persönlichen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen beruhen.

(4) Bei Vorliegen folgender Umstände ist grundsätzlich ein Ausschluss vom Verfahren vorgesehen:

(a) derzeitige oder ehemalige Stelleninhaber/innen;

(b) eigene Bewerbung;

(c) Verwandtschaft ersten Grades, Ehe, Lebenspartnerschaft, eheähnliche Gemeinschaft;

(d) dienstliche Abhängigkeit bis sechs Jahre nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

(5) Bei Vorliegen folgender Umstände ist grundsätzlich eine Einzelfallentscheidung vorgesehen:

(a) Verwandtschaftsverhältnisse, die nicht unter Absatz 4c fallen, andere persönliche Bindungen oder Konflikte;

(b) derzeitige oder geplante enge wissenschaftliche Kooperationen, Durchführung gemeinsamer Projekte bzw. gemeinsame Publikationen innerhalb der letzten drei Jahre. Nicht davon betroffen sind Aufsätze in einem Werk, dessen Herausgeber/in ein/e Bewerber/in bzw. ein Mitglied der Berufungskommission ist;

(c) unmittelbare wissenschaftliche Konkurrenz mit eigenen Projekten und Plänen;

(d) Beteiligung an gegenseitigen Berufungen in den letzten drei Jahren;

(e) eigene wirtschaftliche Interessen an der Entscheidung über die zu besetzende Stelle;

(f) Konkurrenzverhältnis oder gemeinsame wirtschaftliche Interessen, z. B. durch gemeinsame Unternehmensführung;

(g) Betreuungsverhältnis, insbesondere im Falle von Erstbetreuerinnen/Erstbetreuern der Dissertation;

(h) Erstbegutachtung bei der Habilitation.

(6) Gründe, die darüber hinaus Zweifel hinsichtlich einer unparteiischen Mitwirkung in der Berufungskommission geben, sind anzuzeigen.

(7) Verfahrensrichtlinien

(a) Mitglieder einer Berufungskommission, die nach Eingang aller Bewerbungen feststellen, dass aufgrund der oben genannten Kriterien die Besorgnis der Befangenheit besteht, müssen dies spätestens zu Beginn der ersten Sitzung der Berufungskommission zu Protokoll geben. Die Berufungskommission entscheidet anhand der oben genannten Kriterien, ob Befangenheit vorliegt. Kommt die Kommission nicht zu einer einheitlichen Einschätzung, ist das Präsidium auf dem Dienstweg zu informieren.

(b) Kann Befangenheit nicht zweifelfrei ausgeschlossen werden, so dürfen die betreffenden Kommissionsmitglieder zunächst während der Vorauswahl mitwirken. Sie dürfen sich aber nicht zu den Bewerber/innen äußern, die Anlass zur Besorgnis der Befangenheit gegeben haben. Außerdem haben sie während der Erörterung und Abstimmung über diese Bewerber/innen den Sitzungsraum zu verlassen und dürfen erst nach erfolgter Abstimmung wieder an der Sitzung teilnehmen.

(c) Verbleibt die Bewerberin/der Bewerber im engeren Auswahlverfahren, so ist das als befangen geltende Mitglied in der Berufungskommission auszutauschen. Die Berufungskommission holt im Falle möglicher Befangenheit die Entscheidung des Dekanats ein, das im Einvernehmen mit der Präsidentin/dem Präsidenten die Zusammensetzung der Kommission ändert.

(d) Der Senat ist über Befangendiskussionen mit der Vorlage des Berufsberichts zu unterrichten.

(8) Die Kriterien zum Ausschluss von Befangenheiten sind auch bei der Beratung zur Auswahl von Gutachter/innen anzuwenden. Die

Gutachter/innen werden gebeten, am Anfang des Gutachtens ihre Unbefangenheit gegenüber den Bewerber/innen schriftlich zu erklären.

§ 5 Mitwirkung des Senats / Senatsberichterstattung

(1) Der Senat nimmt den Entwurf des Ausschreibungstextes zur Kenntnis und nimmt zur Zusammensetzung der Berufungskommission Stellung. Bei einem negativen Votum wird über die Zusammensetzung der Berufungskommission neu entschieden.

(2) Der Senat bestimmt eine/n Berichtersteller/in, die/der das Verfahren begleitet, an den Sitzungen der Berufungskommission beratend teilnimmt und abschließend schriftlich Stellung nimmt. Die Berichterstellerin/Der Berichtersteller wird von der Berufungskommission über den Fortgang des Berufungsverfahrens kontinuierlich und zeitnah unterrichtet; sie/er ist zu allen Sitzungen der Kommission einzuladen und erhält Einblick in alle Unterlagen der Kommission. Die Berichterstellerin/Der Berichtersteller muss einem anderen Fachcluster angehören. Ihre/Seine Stellungnahme wird dem Senat zusammen mit dem Berufsbericht vorgelegt. Die Berichterstellerin/Der Berichtersteller soll die formalen und inhaltlichen Aspekte des Berufungsverfahrens betrachten.

§ 6 Einladung von qualifizierten Bewerber/innen und weiteren Persönlichkeiten

(1) Bereits vor der Ausschreibung sondiert der Fachbereich den Kreis der potenziellen Bewerber/innen international, um geeignete Personen frühzeitig zu identifizieren und aktiv auf die offene Stelle aufmerksam zu machen. Dies ist insbesondere eine Maßnahme, um sehr gute Wissenschaftlerinnen zu gewinnen und um die Diversität der Professorenschaft zu steigern.

(2) Um mehr herausragende Wissenschaftler/innen für eine Professur zu gewinnen, ist die Berufungskommission gehalten, auch während des Verfahrens geeignete potentielle Bewerber/innen direkt anzusprechen und in das Verfahren einzubeziehen.

(3) Die Kommission sichtet alle Bewerbungen im Sinne einer vorläufigen Eignungsprüfung und lädt die bestgeeigneten Bewerber/innen zu einem Vorstellungsgespräch ein. In Fachbereichen, in denen der Professorinnen-Anteil unter den Zielvorgaben des jeweils geltenden Frauenförderplans liegt, sollen alle Bewerberinnen, soweit sie die gesetzlichen und die durch die Ausschreibung definierten formalen, inhaltlichen und qualitativen Voraussetzungen für die Besetzung der Professur erfüllen, zum Vorstellungsgespräch eingeladen werden. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten möglich.

(4) Im Falle von Bewerbungen schwerbehinderter Personen sind die Schwerbehindertenvertretung und der Personalrat unverzüglich zu unterrichten. Die Schwerbehindertenvertretung ist am Berufungsverfahren zu beteiligen, sofern die/der Betroffene nicht schriftlich erklärt hat, dies abzulehnen. Sofern nicht offenkundig ist, dass ein/e schwerbehinderter/r Bewerber/in gesetzliche oder in der Ausschreibung formulierte Berufungsvoraussetzungen nicht erfüllt, lädt die/der Vorsitzende der Berufungskommission die/den Betroffene/n gemäß § 82 SGB IX zu einem Vorstellungsgespräch ein. Bei Nichtberücksichtigung der/des Betroffenen im weiteren Verfahren sind die Schwerbehindertenvertretung und der Personalrat über die Gründe unverzüglich zu unterrichten. Widerspricht die Schwerbehindertenvertretung oder der Personalrat, ist die Nichtberücksichtigung mit diesen zu erörtern. Hierfür ist die/der Betroffene anzuhören.

(5) Das Vorstellungsgespräch soll mit einem hochschulöffentlichen Vortrag verbunden werden, durch den die wissenschaftliche und didaktische Eignung nachgewiesen werden soll. Im nicht öffentlichen Teil des Vorstellungsgesprächs besteht die Gelegenheit zum Austausch von Informationen über die mit der Stelle verbundenen Anforderungen, deren Ausstattung sowie die Perspektiven und Erwartungen der Bewerberin/des Bewerbers.

(6) Mit schriftlichem Einverständnis der Kommissionsmitglieder und der betroffenen Bewerberin/des betroffenen Bewerbers kann in begründeten Ausnahmefällen die Vorstellung auch mittels Videokon-

ferenz durchgeführt werden, insbesondere dann, wenn sich das Berufungsverfahren ansonsten verzögern würde. Auch im Falle einer Videokonferenz muss die Beschlussfähigkeit der Berufungskommission gewährleistet sein. Die Bewerberin/Der Bewerber hat sich zu Beginn der Videokonferenz durch Vorlage eines Ausweises oder anderer geeigneter Nachweise zu identifizieren. Für die Videokonferenz muss ein geeigneter Medienraum zur Verfügung stehen, der den Kommissionsmitgliedern und beim hochschulöffentlichen Vortrag den Gästen einen ungehinderten Blick auf die Leinwand gewährt.

§ 7 Auswärtige Gutachten

(1) Zu den Bewerber/innen, die nach den Vorstellungsgesprächen in der engeren Wahl verbleiben, sind mindestens zwei vergleichende Gutachten externer Fachleute einzuholen, die dem späteren Berufungsvorschlag beizufügen sind. Mitglieder und Angehörige der Goethe-Universität dürfen nicht als Gutachter/innen bestellt werden.

(2) Die auswärtigen Gutachter/innen werden auf Vorschlag der/des Vorsitzenden der Berufungskommission im Einvernehmen mit dieser und der Präsidentin/dem Präsidenten von der Dekanin/dem Dekan bestellt; die Dekanin/der Dekan kann diese Aufgabe an die/den Vorsitzende/n der Berufungskommission delegieren.

(3) Die externen Gutachter/innen müssen in ihrem Forschungsgebiet allgemein anerkannt und hervorragend ausgewiesen sein und dürfen keine persönliche aktuelle oder vergangene Bindung an die Bewerber/innen der engeren Auswahl haben. Es gelten die in § 4 genannten Befangenheitsregeln.

(4) Den Gutachter/innen sollen der Ausschreibungstext, die vollständigen Bewerbungsunterlagen der Personen, die begutachtet werden, sowie eine Liste aller Bewerbungen übermittelt werden. Auf Einengungen der gutachterlichen Aufgaben durch weitere Vorinformationen an die Gutachter/innen ist zu verzichten.

(5) Die zur Aufstellung der Liste herangezogenen Gutachten sollen alle Personen, die von der Kommission zur Begutachtung vorgesehen sind, vergleichend bewerten.

Es sollen möglichst mindestens drei Bewerbungen vergleichend begutachtet werden.

§ 8 Berufungsvorschlag

(1) Der Berufungsvorschlag, der der Präsidentin/dem Präsidenten vorgelegt wird, soll drei Namen enthalten. Eine Einer- oder Zweierliste kann vorgelegt werden, wenn nicht mehr Bewerber/innen den Qualitätsanforderungen entsprechen. Auf Listenplatz 1 und 2 darf jeweils nur ein/e Bewerber/in genannt werden.

(2) Wenn kein/e Bewerber/in die für die ausgeschriebene Wertigkeit erforderliche Qualifikation nachweisen kann, eine zweite Ausschreibung kein besseres Ergebnis erwarten lässt und keine weitere qualifizierte Persönlichkeit gewonnen werden kann, so ist auf die Erstellung einer Berufsungsliste zu verzichten und das Verfahren auf Antrag des Fachbereichs vom Präsidium abzubrechen.

(3) Die Mitglieder des Fachbereichsrats sowie die Professor/innen des Fachbereichs, die der Dekanin/dem Dekan ihre Mitwirkung entsprechend der Geschäftsordnung für die Gremien der Goethe-Universität angezeigt haben, treffen die Entscheidung über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission unter Berücksichtigung der schriftlichen Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten; die administrativ-technischen Mitglieder des Fachbereichsrats wirken dabei beratend mit.

§ 9 Hausberufung

(1) Bewerber/innen, die die für die Berufung als Professor/in erforderliche Befähigung zur wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit und die dafür erforderliche pädagogische Eignung ausschließlich an der Goethe-Universität erworben haben und Mitglieder der Goethe-Universität sind, gelten als Hausbewerber/innen.

(2) Hausbewerber/innen können nur in begründeten Ausnahmefällen berufen werden. Ausnahmen sind möglich, wenn die Hausbewerberin/der Hausbewerber besser geeignet ist als die nachrangig Vorgeschlagenen und

(a) die Professur mindestens zweimal ausgeschrieben wurde, ein

einmütiges Votum der externen Gutachter/innen vorliegt und die Hausbewerberin/der Hausbewerber jeweils auf Platz 1 gelistet wurde oder

(b) die Bewerberin/der Bewerber bereits einen gleichwertigen Ruf an eine andere Universität abgelehnt oder auf einem auswärtigen Berufungsvorschlag gleicher Art an erster Stelle gestanden hat. Die Gleichwertigkeit des auswärtigen Rufes wird durch das Präsidium unter Berücksichtigung der ruferteilenden Institution, die Wertigkeit der Professur, deren Laufzeit (Befristung) und deren Ausstattung bestimmt. Der auswärtige Ruf darf zum Zeitpunkt der Bewerbung in der Regel nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Der Fachbereich erhält das Recht auf Stellungnahme.

(3) Bewerber/innen, die nicht Mitglieder der Goethe-Universität sind und die die für die Berufung als Professor/in erforderliche Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und die dafür erforderliche pädagogische Eignung ausschließlich an der Goethe-Universität erworben haben, können berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Universität verlassen haben und mindestens drei Jahre außerhalb der Goethe-Universität fachlich tätig gewesen sind.

(4) Von diesen Bestimmungen unberührt bleiben die in einer gesonderten Richtlinie festgelegten Regelungen zur Berufung von weit überdurchschnittlich leistungsstarken Nachwuchswissenschaftler/innen im Rahmen eines Tenure Track-Verfahrens.

§ 10 Abfassung des Berufsungsberichts

(1) Der Berufsungsbericht umfasst:

(a) eine ausführliche Würdigung der Auswahlentscheidung im Hinblick auf die Aufgabenbeschreibung und die Anforderungen der Professur. Dabei gilt das Prinzip der Bestenauslese unter Berücksichtigung einer Gewichtung der Auswahlkriterien;

(b) eine Laudatio für jede/n auf der Liste Vorgeschlagene/n;

(c) die Angabe der Abstimmungsergebnisse der stimmberechtigten Mitglieder in der Berufungskommission und im Fachbereichsrat,

ggf. mit Verweis auf Sondervoten;

(d) eine kurze Darstellung der Gutachten und eine ausführliche Auseinandersetzung mit abweichenden bzw. widersprüchlichen Gutachten;

(e) die Darlegung und Beurteilung der wissenschaftlichen Leistungen der Listenkandidat/innen;

(f) eine leistungsbezogene Argumentation hinsichtlich nicht berücksichtigter Bewerber/innen;

(g) eine ausführliche Darstellung der Lehrerfahrung der gelisteten Kandidat/innen (soweit möglich durch Lehrevaluation belegt), auch unter Berücksichtigung der hochschulöffentlichen Vorträge im Rahmen der Vorstellungsgespräche;

(h) ggf. eine Darstellung der besonderen Befähigung für die Lehrerbildung;

(i) eine besondere Begründung bei Nichtberücksichtigung schwerbehinderter Bewerber/innen, inklusive der Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung;

(j) eine Darlegung der vorgenommenen Maßnahmen zur aktiven Rekrutierung geeigneter Personen, insbesondere der Aktivitäten zur Gewinnung von Wissenschaftler/innen.

(2) Der Fachbereich legt dem Präsidium den Berufsbericht mit samt folgender Unterlagen in zweifacher Ausfertigung vor: Berufsbericht, Liste aller Bewerbungen, Liste aller nicht berücksichtigten Bewerbungen mit Begründung ad personam, Ausschreibungstext, Gutachten, Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten sowie ggf. der ABL und der Vertrauensperson der Schwerbehinderten bzw. des Klinikumsvorstands in Bezug auf den Fachbereich Medizin, Bewerbungsunterlagen der begutachteten Bewerber/innen in Kopie mit CV, aktuellen Publikationslisten, Zeugnissen und Urkunden. Erwünscht ist eine tabellarische Übersicht über die Qualifikationen der Listenkandidat/innen mit der Angabe, ob diese derzeit im Beamtenverhältnis beschäftigt sind. Das Präsidium legt dem Senat den Berufsbericht vor.

§ 11 Ruferteilung

(1) Nach der Befassung durch den Senat und dessen Stellungnahme entscheidet die Präsidentin/der

Präsident über die Ruferteilung. Die Präsidentin/Der Präsident ist bei der Ruferteilung nicht an die in der Berufsliste angegebene Reihenfolge gebunden; beabsichtigt sie/er, von der Reihenfolge abzuweichen, begründet sie/er ihre/seine Entscheidung gegenüber dem Fachbereich und dem Senat und gibt diesen Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) Nach der Ruferteilung unterrichtet der Fachbereich unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften diejenigen Bewerber/innen, die nicht auf der Liste berücksichtigt wurden. Dabei werden die Bewerbungsunterlagen zurückgereicht.

Absagen an schwerbehinderte Bewerber/innen sind besonders zu begründen, die Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung ist beizufügen.

§ 12 Besondere Berufsverfahren

(1) Übertragung eines höheren Amts

(a) Erhält ein/e Professor/in der Besoldungsgruppe C3/W2 einen Ruf auf ein höher besoldetes Amt an einer anderen Universität, so kann ihr/ihm die Präsidentin/der Präsident auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans des betreffenden Fachbereichs ein Amt der Besoldungsgruppe W3 ohne die Durchführung eines Berufsverfahrens übertragen. Voraussetzungen hierfür sind die Entscheidung des Fachbereichsrats und die positive Stellungnahme des Senats. Auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans kann die Präsidentin/der Präsident auf die Einholung externer Gutachten verzichten. Für die Übertragung eines höheren Amts für Professor/innen mit Tenure Track gilt die Tenure Track-Satzung der Goethe-Universität in der jeweils geltenden Fassung.

(b) Ein/e W1-Professor/in kann als Professor/in einer höheren Wertigkeitsstufe an die Goethe-Universität berufen werden. Dabei kann auf die Ausschreibung verzichtet werden. Voraussetzungen hierfür sind die Vorlage eines höherwertigen Rufes, die positive Entscheidung des Fachbereichsrats und die befürwortende Stellungnahme des Senats. Für die Übertragung eines höheren Amts für W1-Professor/innen mit Tenure Track gilt die Tenure Track-Satzung der Goethe-

Universität in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Gemeinsames Berufsverfahren

Soll ein/e Professor/in gleichzeitig an die Goethe-Universität und an eine andere Hochschule oder ein außeruniversitäres Forschungsinstitut berufen werden, so kann ein gemeinsames Berufsverfahren in Kooperation durchgeführt werden. Über die Ausgestaltung des Verfahrens entscheidet das Präsidium auf Antrag des Fachbereichs nach Stellungnahme des Senats. Die kooperierende Institution soll ein transparentes Verfahren durchführen und einen ausführlichen Bericht vorlegen.

Voraussetzungen sind die Bildung einer Berufungskommission unter angemessener Beteiligung des zuständigen Fachbereichs, die Mitwirkung externer Fachleute, der Beschluss des Fachbereichsrats über die Berufsliste und die Stellungnahme des Senats zu dem Berufungsvorschlag.

Entsprechendes gilt für die Berufung von Professor/innen in Kooperation mit einer Forschungsförderinstitution.

(3) Kooptation

Soll ein/e Wissenschaftler/in in leitender Position an einer anderen Hochschule, einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder einer vergleichbaren Institution auf eine Professur an der Goethe-Universität berufen werden, so kann auf die Durchführung eines förmlichen Berufsverfahrens verzichtet werden. Über die Ausgestaltung des Verfahrens entscheidet das Präsidium auf Antrag des Fachbereichs nach Stellungnahme des Senats.

Unabdingbar sind die Einholung externer Gutachten, der Beschluss des Fachbereichsrats über den Berufungsvorschlag und die Stellungnahme des Senats zu dem Berufungsvorschlag. Dabei können externe Gutachten eingebracht werden, die in einem zeitnahen Berufsverfahren der anderen Institution eingeholt wurden.

(4) Außerordentliches Berufsverfahren

Das Präsidium kann in außergewöhnlichen Fällen, in denen es um die Gewinnung herausragender Professor/innen insbesondere an Zentren, Exzellenzclustern oder selbständigen Forschungsinstitutionen der Goethe-Universität geht,

nach Stellungnahme des Senats mit Zustimmung des Hochschulrats ein außerordentliches Berufungsverfahren durchführen. Sofern Mittel eines Fachbereichs für die Finanzierung der Professur in Anspruch genommen werden sollen, ist die Zustimmung des Fachbereichs einzuholen.

Hierbei ist regelmäßig vorzusehen, dass das Präsidium nach Stellungnahme des Senats eine Findungskommission einsetzt, die der Präsidentin/dem Präsidenten einen Berufungsvorschlag unterbreitet, zu dem der Senat Stellung nimmt. Auch bei der Zusammensetzung der Findungskommission ist das Benehmen mit dem betroffenen Zentrum bzw. den beteiligten Fachbereichen herzustellen. Die Mitgliedschaft in einem oder mehreren Fachbereichen kann die/der Berufene durch eine Entscheidung des zuständigen Fachbereichsrats erwerben.

(5) Berufung von W1-Professor/innen

Falls die Einhaltung des Regelverfahrens die Gewinnung hervorragender W1-Professor/innen erschwert, kann das Präsidium auf Antrag des Fachbereichs nach Stellungnahme des Senats generell oder im Einzelfall durch Beschluss Abweichungen vom Verfahren zulassen.

Voraussetzungen sind die Einholung externer Gutachten, der Beschluss des Fachbereichsrats über den Berufungsvorschlag und die Stellungnahme des Senats zu dem Berufungsvorschlag.

(6) Die Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten in den besonderen Berufungsverfahren entspricht der Mitwirkung in den regulären Berufungsverfahren.

§ 13 Grundsatz des zügigen Verfahrens

(1) Berufungsverfahren sind zweckmäßig und zügig durchzuführen. Das Dekanat legt mit dem Ausschreibungsantrag einen Terminplan über den Ablauf des Verfahrens vor; über erhebliche Abweichungen sind die zuständigen Gremien sowohl von Seiten des Fachbereichs als auch des Präsidiums zu unterrichten.

(2) Das Präsidium kann nach Anhörung des Fachbereichs ein Verfahren, dessen Durchführung er-

heblich vom Terminplan abweicht, abbrechen.

§ 14 Evaluation und Entfristung von zunächst befristeten Professuren

(1) Für das Verfahren zur Evaluation und Entfristung erstberufener Professor/innen gilt die Richtlinie der Goethe-Universität zur Evaluation und Entfristung von erstberufenen Professor/innen (W2 oder W3) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die Evaluation von zunächst befristeten Professuren findet die Richtlinie der Goethe-Universität für die Evaluation und Entfristung von Professor/innen (W2 oder W3) mit zunächst befristeten (Erst-)Rufen in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(3) Für die Evaluation und Entfristung von Professor/innen mit Tenure Track gilt die Tenure Track-Satzung der Goethe-Universität in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Für die Evaluation und Dienstverlängerung von Juniorprofessuren, die vor dem 10.12.2015 ausgeschrieben wurden, gilt die Richtlinie der Goethe-Universität für die Zwischenevaluation zur Dienstverlängerung von Juniorprofessor/innen in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Für die Zwischenevaluation von Qualifikationsprofessuren ohne Entwicklungszusage wird die Richtlinie für Juniorprofessuren vom 07.04.2010 (Abs. 4) analog angewandt. Eine Zwischenbefristung findet jedoch nicht statt.

§ 15 Sonderregelungen für den Fachbereich Medizin

§ 2 Absatz 2 und 3 finden auf den Fachbereich Medizin keine Anwendung. Die Präsidentin/Der Präsident kann die Dekanin/den Dekan des Fachbereichs Medizin ermächtigen, die Berufungsverhandlungen zu führen und eine Berufungsvereinbarung gemäß der jeweils geltenden Regelungen der Goethe-Universität abzuschließen. Die Vereinbarung zu den persönlichen Bezügen ist von der Präsidentin/dem Präsidenten und von der Dekanin/dem Dekan zu unterzeichnen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Beschluss des Präsidiums und Zustimmung durch den Senat und den Hochschulrat am Tag nach der Veröffentlichung im UniReport in Kraft. Die Satzung gilt für Berufungsverfahren, deren Ausschreibung nach Inkrafttreten erfolgt.

Frankfurt am Main,
1. November 2016


Prof. Dr. Birgitta Wolff
Präsidentin

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeberin ist die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main